

## Verordnung

### über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Uchter Mühlenbach/Sarninghäuser Meerbach“ im Landkreis Nienburg/Weser

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

#### § 1

#### Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg/Weser wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

#### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach erstreckt sich von der Gemeinde Uchte (B 61) bis zur Überschwemmungsgebietsgrenze der Großen Aue im Flecken Steyerberg und von der Huddestorfer Flöte bis zur Überschwemmungsgebietsgrenze der Weser in der Gemeinde Stolzenau.  
Das Überschwemmungsgebiet des überarbeiteten Abschnittes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stolzenau. Es beginnt an der Bahnstraße (Station 0+500) und endet südwestlich der Ortslage Stolzenau (Station 2+000).
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) - hier nicht abgedruckt - dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
  - Gemeinde Stolzenau, Sachgebiet 2 – Bauverwaltung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Am Markt 4, 31592 Stolzenau.

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.landkreis-nienburg.de](http://www.landkreis-nienburg.de) eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Uchter Mühlenbach/Sarninghäuser Meerbach bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
  2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Aufheben**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach vom 14.08.2006 wird hiermit aufgehoben.

Nienburg, den xx.xx.xxxx

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat

Eggers